

Der Minister

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 99106 Erfurt

Präsidentin
des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Fraktionen des
Thüringer Landtags
zur Kenntnisnahme**

THÜRINGER LANDTAG

Kopie an Fragesteller

Anfrage 5826

Drs. 7110026

Bernhard Stengele

Durchwahl:
Telefon 0361 573911-901
Telefax 0361 573911-909

vzmin@tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1070-KL-0016/198-1271-
17028/2024

Erfurt
07.05.2024

**Kleine Anfrage Nr. 5826 des Abgeordneten Gleichmann (DIE LINKE)
- Preisunterschiede in der Versorgung mit Fernwärme -**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Kleine Anfrage Nr. 5826 beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Wodurch kommt es zu den gewaltigen Preisunterschieden in der Fernwärmeversorgung zwischen den unterschiedlichen Stadtwerken?

Antwort:

Grundsätzlich werden die Kosten der Fernwärme durch eine Kombination verschiedener Einflussfaktoren bestimmt. An erster Stelle der Einflussfaktoren stehen Art und Quelle der Wärmeerzeugung. Dabei ist nicht nur der eingesetzte Brennstoff (bspw. Kohle, Gas, Biomasse) relevant, sondern auch die eingesetzte Technologie (u.a. KWK-Anlagen, Heizkessel) sowie der Grad der Selbsterzeugung.

Daneben trifft jedes Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) eigene kaufmännische Entscheidungen über die Art der Brennstoffbeschaffung und die zugrunde gelegte Preiskalkulation. Einige FVU kaufen ihre Brennstoffe auf der Grundlage von langfristigen Verträgen, andere agieren kurzfristig.

Nicht unbedeutend sind zudem die grundlegende Kostenstruktur eines FVU sowie die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Fernwärmetransport- und -verteilungsnetzes. Diese Kosten werden u.a. durch die Verlegungsbedingungen sowie Leitungsverluste bestimmt.

Anders als in den Medienberichten dargestellt, sollte auch der Grundpreis in die Betrachtung einbezogen werden. Im Allgemeinen hat der Grundpreis im Vergleich zum verbrauchsabhängigen Preis pro Einheit (Arbeitspreis) nur einen geringen Anteil an den Gesamtkosten. Dennoch sollten beide Preise gemeinsam betrachtet werden, da in Fällen eines geringeren Verbrauches der Anteil des Grundpreises höher ausfällt.



Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
2 und 3 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die Mög-
lichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.

Frage 2:

Welche Rolle kommt dabei den Formeln und Indizes zur Preisgestaltung zu?

Antwort:

Jedem Fernwärmeliefervertrag liegen die Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) zugrunde. Gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV müssen Preisänderungsklauseln so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das FVU, als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Solche Preisänderungsklauseln sind mithin von der AVBFernwärmeV gedeckt und typischer Bestandteil von Fernwärmelieferverträgen.

Frage 3:

Worin unterscheiden sich diese sowohl zwischen den Thüringer Fernwärmeanbietern als auch gegenüber denen von Anbietern in anderen Bundesländern?

Antwort:

Die Unterschiede der Preisänderungsklausel hängen mit der weiten Formulierung des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV, dem höchststrichterlich abgedeckten Gestaltungsspielraum der FVU im Rahmen der Preisänderungsklausel (siehe hierzu die Antwort zu Frage 5) und den bereits unter Frage 1 dargestellten preisbeeinflussenden Elementen zusammen. Nutzt beispielsweise das Stadtwerk Erfurt in seiner Preisanpassungsklausel den Index für Erdgas und den Preis für leichtes Heizöl, verwendet das Stadtwerk München darüber hinaus den Index für Steinkohle sowie den von der Energiebörse EEX veröffentlichten Strompreis.

Frage 4:

Wie orientieren sich die in Thüringen verwendeten Formeln und Indizes an den Kosten der verwendeten Energieträger?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird insoweit Bezug genommen. Der § 24 Abs. 4 der AVBFernwärmeV bildet den ausschließlichen rechtlichen Maßstab für die Beurteilung dieser Klauseln. Sie ist für alle Fernwärmeversorger in Deutschland rechtverbindlich.

Die Norm bestimmt eine Kombination aus Kosten- und Marktelementen. Beide Elemente müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen und die maßgeblichen Berechnungsfaktoren für den Grund- und Arbeitspreis vollständig und verständlich ausweisen. Ob eine Preisformel vorgenannte Faktoren „angemessen“ berücksichtigt, ist eine Frage des Einzelfalls.

Frage 5:

Können die Anbieter die verwendeten Formeln und Indizes frei wählen?

Antwort:

Die Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV sind so angelegt, dass eine kosten- und marktorientierte Preisbemessung unter Verhinderung unangemessener Preisgestaltungsspielräume der FVU gesichert wird. Überdies soll so das zu wahrende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung während der gesamten Dauer des Versorgungsvertrags die Interessen von FVU und Verbraucher angemessen ausgleichen.

Gleichzeitig betont der BGH in seinem Urteil vom 27.09.2023 – VIII ZR 263/22 erneut, dass den FVU bei der Verwendung von Preisänderungsklauseln ein eigener Gestaltungsspielraum zukommt. § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV lege die für eine Preisänderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren nicht selbst fest, sondern überlasse es den FVU – unter Einhaltung von Transparenz-erfordernissen, Kosten- und Marktorientierung – entsprechende Preisänderungsklauseln zu entwickeln und zu verwenden.

Frage 6:

Gibt es auf Landes- oder Bundesebene Pläne zur Erhöhung der Regulierung und Transparenz der Preisbildung?

Antwort:

Aktuell ist eine Reform für die Preissetzung der Fernwärme im bundesweiten Diskurs. Nahezu alle politischen Ebenen erörtern die zukünftige Gestaltung der Preissetzung in der Fernwärme. Die Überlegungen gehen dahin, sicherzustellen, dass das Kosten- und das Marktelement die Entwicklung der Fernwärmepreise widerspiegelt. Dabei soll sich wertmäßig und zeitlich an den tatsächlichen Kosten orientiert werden. Die Landesregierung wird das Anliegen unterstützen.

Die Landeskartellbehörde Energie beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz wird sich einen Überblick über die Preisstruktur im Rahmen der Grundversorgung für Fernwärme sowie für die in Thüringen vereinbarten Preisänderungsklauseln verschaffen.

Frage 7:

Wie bewertet die Landesregierung die durch die Arbeitsgemeinschaft Fernwärme noch für dieses Frühjahr angekündigte Fernwärme-Transparenzplattform in Hinblick auf Preisbildungstransparenz und Wirksamkeit?

Antwort:

Grundsätzlich ist eine Fernwärme-Transparenzplattform ausdrücklich zu begrüßen. Gespräche dazu finden derzeit in der AG Fernwärme (AGFW) statt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Stengele

